

Darlehensrückzahlung bei oHG

Besprechungsnotizen zu Teil I

1) Anspruch des G gegen A, B und C auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. EUR 9.000,-?

Anspruchsgrundlage: § 488 I BGB mit § 128 S. 1 HGB.

Voraussetzungen des § 128 S. 1 (Schema):

- Eine oHG nach § 105 I oder II HGB muss vorliegen. Hier: (+)
- Der in Anspruch Genommene muss deren Gesellschafter sein. Hier: A, B und C (+)
- Es muss sich um eine Verbindlichkeit der oHG handeln.
 - a) § 124 I HGB: Die oHG kann Schuldnerin von Verbindlichkeiten sein.
 - b) Die Verbindlichkeit der oHG besteht in der Verpflichtung zur Darlehensrückzahlung gem. § 488 I BGB.
 - c) Die Rückzahlung ist fällig i.S.d. § 488 III BGB.
- Es darf sich nicht um eine sog. „Sozialverpflichtung“ (z.B. Anspruch des Gesellschafters gegen die oHG auf Gewinnausschüttung oder „Geschäftsführervergütung“) handeln, da § 128 HGB für diese Ansprüche nicht gilt. Hier: (-)
- Begründete Einwendungen nach § 129 I HGB sind:
 - a) solche der Gesellschaft § 129 I HGB. Hier: (-)
 - b) eigene des Gesellschafters. Hier: (-)

Ergebnis: G kann also gem. § 128 S. 1 HGB Rückzahlung des Darlehens von A, B und C verlangen. Diese haften ihm nach § 128 S. 1 HGB als Gesamtschuldner gem. § 421 BGB, also:

- a) persönlich, d.h. mit ihrem ganzen Vermögen
 - b) unbeschränkt in der Höhe (im Gegensatz zum Kommanditisten einer KG)
 - c) unmittelbar gegenüber Gläubigern, also nicht im Wege einer Nachschusspflicht gegenüber der Gesellschaft
 - d) auf die gesamte Gläubigerforderung, also ohne Beschränkung auf ihren Verlustanteil
 - e) primär, siehe unter 2)
- 2) Der Gesellschafter haftet primär, d.h. der Gläubiger muss nicht versuchen, vor der Inanspruchnahme eines Gesellschafters zunächst Befriedigung von der oHG zu erlangen.